

# Große Kreisstadt Calw

## Richtlinien zur Förderung von Vereinen

**gültig ab 1. Januar 2009**

1. Änderung am 8. März 2012

2. Änderung am 28. November 2013

### **Einführung**

Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt. Sowohl durch eine direkte als auch durch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Calw ihren Beitrag für ein aktives Vereinsleben.

Das Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von lokalen Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige wenige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite von Vereinen charakterisieren.

Die Vereine in unserer Stadt sind von großer Bedeutung und haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Den in großer Zahl und in vielfältiger Form vorhandenen Vereinen werden wichtige soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben.

Von größter zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine im Kinder- und Jugendbereich. Von daher liegt der Förderungsschwerpunkt nach diesen Richtlinien auf der Jugendarbeit (siehe Teil I). Als weitere künftige Aufgabe kommt die Einbindung der Vereine im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Bereich der Schulen hinzu.

Für die Leistungen der Vereine ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Calw fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die bislang im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sollen auch künftig dem Grunde nach zur Verfügung stehen.

# I. Allgemeine Regelungen

## 1. Grundsätze der Förderung

### 1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine müssen

- im Vereinsregister mit Sitz in Calw eingetragen sein,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist),
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- angemessene bzw. mit anderen Vereinen vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen
- angemessene Eigenleistungen in Form von Geld- und Arbeitsleistungen erbringen.

Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, der bis 30.06. des laufenden Jahres gestellt werden muss. Zuschüsse unter 100 EUR gelangen nicht zur Auszahlung (Bagatellegrenze).

### 1.2. Kinder- und Jugendförderung

1.2.1 Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit der Vereine.

1.2.2 Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins muss im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

1.2.3 Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das aktiv am wöchentlichen Angebot teilnimmt, einen Betrag von **45 EUR** jährlich. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt. Die Zuschüsse sind in der Anlage 5, Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Gruppierung .700 000), des Haushaltsplans dargestellt.

Als Bemessungsgrundlagen dienen

- die Meldung an den Württembergischen Landessportbund oder einen anderen Dachverband und
- der Nachweis, dass mindestens 50 % der Kinder und Jugendlichen des Antragstellenden Vereins im Bereich der Großen Kreisstadt Calw wohnen.

- 1.2.4 Darüber hinaus erhält der Verein für ausgebildeter, lizenzierte und regelmäßig eingesetzter Übungsleiter (Nachweis ist vorzulegen) im Bereich der Kinder und Jugendbetreuung einen Pauschalbetrag pro Jahr und Person in Höhe von **400 EUR**; die jeweiligen Einsätze und Aktivitäten sind durch eine Bestätigung des Vereins nachzuweisen.

Die Anträge auf Zuschüsse für lizenzierte ehrenamtliche Übungsleiter, die im Jugendbereich tätig sind, sind für das laufende Jahr bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres beim Fachbereich Bildung, Kultur, Tourismus – Vereinsförderung -, einzureichen. Der Nachweis erfolgt durch den Bewilligungsbescheid des WLSB oder ähnliche bzw. gleichgestellte Dachorganisationen.

### **1.3 Überlassung von Hallen und Übungsräumen**

#### 1.3.1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von Sport- / Mehrzweckhallen und städtischen Räumen für den Übungs-, Trainings-, Schulungs- und Spielbetrieb kann ein Entgelt erhoben werden.

#### 1.3.2 Übungs- und Trainingsbetrieb

Für den Übungs- und Trainingsbetrieb werden die städtischen Turn- und Sporthallen, in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten, nach von der Stadt erstellten Belegungsplänen, zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

#### 1.3.3 Verbandsspiele / -Wettkämpfe

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die städtischen Turn- und Sporthallen, wie die Terminplanungen es zulassen, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorrang.

#### 1.3.4 Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die städtischen Hallen mit Genehmigung der Stadtverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### 1.3.5 Sonstige Veranstaltungen

Zur Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die Hallen entsprechend den Bestimmungen in der Benutzungsordnung benutzen.

## **1.4 Freibad**

### **1.4.1 Übungs- und Trainingsbetrieb**

Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Stadt das Freibad für ihren Übungs- und Trainingsbetrieb benutzen.

### **1.3.6 Verbandswettkämpfe**

Mit Rücksicht auf das öffentliche Baden werden Verbandslehrgänge und Verbandwettkämpfe nur in Ausnahmefällen zugelassen.

### **1.3.7 Veranstaltungen**

Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Vereine das Freibad entsprechend der Benutzungsordnung benutzen.

## **1.5 Investitionszuschüsse**

- 1.5.1 Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Stadt erworben werden können.

Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstücks berechnet; der Zinssatz beträgt grundsätzlich 5%.

Der sich ergebende Pachtzins (auch aus der Erbbaupacht) wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt und verrechnet. Bisher bestehende und gültige Erbbauverträge gelten weiterhin.

- 1.5.2 Die zur Erschließung von Sportgelände anfallenden Erschließungskosten werden von der Stadt, soweit wirtschaftlich vertretbar und haushaltstechnisch darstellbar, übernommen; ein Rechtsanspruch besteht nicht und wird im Einzelfall entschieden.

- 1.5.3 Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen und der für den Sportbetrieb erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleide-, Duschräume usw.) kann die Stadt Calw einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 15% der zuschussfähigen Baukosten, und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

- 1.5.4 Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragerstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistung (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen des WLSB (Württembergischer Landessportbund).

1.5.5 Der Antrag auf Investitionszuschüsse ist spätestens bis zum 30.06. für das darauf folgende Kalenderjahr mit Bauplan, Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung einzureichen.

## 1.6 Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten

Die Unterhaltung der Vereinsanlagen und Bauten ist grundsätzlich Sache der Vereine.

Abweichend von vorstehender Regelung werden folgende jährliche Zuschüsse gewährt:

• Sportplätze je Großspielfeld (ab 60 x 90m)	EUR	350,--
• Tennisplätze je Spielfeld	EUR	150,--
• Schießsportanlagen je Bahn bzw. Stand	EUR	15,--
• Tennishallen	EUR	150,--
• Vereine mit mindestens vier Sparten ( Sportarten) erhalten einen Pauschalbetrag pro Jahr	EUR	5.000,--
• Vereinsheime (jedoch nur für WC, Duschen und Umkleideräume)	EUR	75,--

## 1.7 Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

## 1.8 Ausnahmen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist:

- politische Vereinigungen
- Kirchen
- kirchliche Vereinigungen
- Fördervereine
- nicht eingetragene Vereine bzw. Organisationen

Ebenso fallen Angebote im Rahmen einer verlässlichen Kinderbetreuung, die – analog zu Kindertageseinrichtungen – von Vereinen getragen werden, nicht unter diese Richtlinien.

Über Ausnahmen entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

## 1.9 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

## **2. Sportvereine**

### **2.1 Überlassung der städtischen Sportplätze**

Die städtischen Sportplätze werden den Sportvereinen unter folgenden Auflagen überlassen:

- Die Sportvereine übernehmen die Wasser- und Stromkosten für die Beregnungsanlagen auf ihren Sportplätzen.
- Die Kosten für Reparatur und Austausch der Beregnungsanlagen werden von der Stadt getragen.
- Die Stromkosten der Flutlichtanlagen sind ausschließlich Sache der Vereine; die Unterhaltung trägt die Stadt.
- Die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielfelder wird vom Servicebetrieb Calw (SBC) durchgeführt, wobei die Stadt notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen festlegt.
- Sonderpflegemaßnahmen (z.B. Rasensanierungen, Terraforce, Top Drain, Tiefenlockerung, Vertidrain) sind von den Service-Betrieben Calw in Absprache mit den Vereinen festzulegen.  
Die Kosten für vorstehende Sonderpflegemaßnahmen, die laufende Pflege und Unterhaltung trägt die Stadt.
- Außerhalb der Spielfelder wird die gesamte Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen einschließlich des unmittelbaren Umgebungsbereiches von den Sportvereinen nach jedem Pflicht- oder Verbandsspiel durchgeführt. Darunter fällt ebenfalls die Beseitigung von Verschmutzungen im Zuschauerbereich.

### **2.2 Überörtliche Sportveranstaltungen**

#### **2.2.1 Sportveranstaltungen**

Bedeutende nationale und internationale Begegnungen und Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können durch die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **2.2.2 Beschaffung von Geräten**

Für die Beschaffung von Sportgeräten und Geräten zur Pflege der Sportanlagen mit einem Einzelanschaffungswert über 400 EUR erhalten die Vereine einen Zuschuss i. H. v. 20% der Anschaffungskosten, höchstens aber 500 EUR/Jahr.

### **3. Musik- und Gesangvereine**

#### **3.1. Grundförderung**

Musik- und Gesangvereine:

Gesangvereine	100,-- EUR p.a.
Musikvereine	100,-- EUR p.a.
Akkordeon-Orchester	100,-- EUR p.a.

zusätzlich erhalten vorstehend genannten  
Vereine die Jugendförderung nach Ziffer 1.2.3  
**(45 EUR / Kind/Jugendlicher/Jahr).**

#### **3.2 Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung**

Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können durch die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **3.3 Noten und Instrumente**

Für die Beschaffung vereinseigener Instrumente mit einem Einzelanschaffungswert über 400,-- EUR erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, höchstens aber 500,-- EUR/Jahr.

#### **3.4 Förderung der auszubildenden Jungmusiker in der Stadt- und Jugendkapelle und den Calwer Musikvereinen**

Es wird je Musikschüler (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Jahr ein Zuschuss i. H. v. 100 EUR gewährt unter der Voraussetzung, dass die Kinder und Jugendlichen in der Musikschule Calw ausgebildet werden.

Bei Erteilung des Musikunterrichtes durch private Dritte reduziert sich der o. g. Satz auf 50 % des oben genannten Satzes von 100 EUR auf 50 EUR je Musikschüler und Jahr.

Darüber hinaus erhält der Musikverein bzw. die Stadt- und Jugendkapelle für die Betreuung durch ausgebildete und regelmäßig eingesetzte Jugendleiter/Musiklehrer (Nachweis ist vorzulegen) einen Pauschalbetrag pro Jahr und Person i. H. v. **400 EUR.**

Die Anträge auf Zuschüsse für die Förderung der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Musikvereinen sowie Anträge auf Zuschüsse für die vereinseigenen bzw. Stadtkapelle eigenen Ausbilder sind bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres beim Fachbereich Bildung, Kultur, Tourismus – Vereinsförderung – einzureichen; der Nachweis erfolgt durch Bescheinigung durch die entsprechende Dachorganisation (entsprechend Ziff.1.2.4).

\* \* \* \* \*

## **4. Förderung sonstiger Vereine**

### **4.1 Vereine, die städtische Aufgaben übernehmen**

#### 4.1.1 Grundförderung

Trachten- und Folklorevereine erhalten die Jugendförderung nach Ziffer 1.2.3 (**45 EUR** /Kind/Jugendlicher/Jahr).

#### 4.1.2 Beschaffung von Trachten

Für die Beschaffung vereinseigener Trachten mit einem Einzelanschaffungswert von über 250 EUR erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, höchstens aber 500 EUR/Jahr.

Übersteigt der Zuschuss 400 EUR ist der Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres zu stellen.

#### 4.1.3 Vereine, die im Auftrag der Stadt bestimmte Aufgaben wahrnehmen, erhalten einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss, der in den Anlagen 4 und 5 des Haushaltsplans Beiträge an Vereine (Gruppierung .661 000) und Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppierung .700 000) dargestellt ist. Diesen Vereinen wird keine weitere Förderung nach Teil I dieser Richtlinien gewährt.

### **4.2 Festbetragsförderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können einzelne Vereine einen jährlichen Festbetrag erhalten, zum Beispiel als Abgeltung für öffentliche Auftritte oder als Anerkennung ihrer Arbeit. Diese Zuschüsse sind in den Anlagen 4 und 5 des Haushaltsplans (analog Ziffer 4.1 dieser Richtlinien) dargestellt.

\* \* \* \* \*

## **II. Zuwendungen zu besonderen Projekten**

### **5. Förderung von besonderen Projekten von Vereinen**

#### **5.1 Öffentliches Interesse**

Auf Antrag können besondere Vorhaben von Vereinen gefördert werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen. Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Der Förderungssatz wird grundsätzlich auf 15% festgesetzt.



## **5.2 Festsetzung der höchstens zuschussfähigen Kosten und Förderungsmöglichkeiten**

Hierbei werden der Maßnahmenkatalog sowie die höchstens zuschussfähigen Kosten der jeweils geltenden Sportstättenausschreibung des WLSB zugrunde gelegt. Wird eine Maßnahme, die nicht im Maßnahmenkatalog enthalten ist, vom WLSB gefördert, so gewährt die Stadt ebenfalls einen entsprechenden Zuschuss.

Werden bei Bauvorhaben ökologische Aspekte berücksichtigt, werden die dabei anfallenden Mehrkosten mit einem Förderungssatz von 30% bezuschusst. Dies gilt unter anderem für folgende Maßnahmen:

- a) Gewinnung alternativer Energien, z. B. Solar
- b) Getrennte Behandlung von Abwasser / Regenoberflächenwasser, z. B. Versickerung

## **5.3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens aber die vom WLSB festgesetzten zuschussfähigen Kosten. Hierbei werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen. Die Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

## **5.4 Antragsfrist und Entscheidung**

Anträge hierfür sind bis zum 30.06. des Vorjahres zu stellen. Über die Gewährung von Zuschüssen wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

## **6. Jubiläumszuschüsse**

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewährt und auf max. 1500 EUR begrenzt.

Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von 100 – 300 Euro gewährt.

## **7. Sportlerehrungen**

### **7.1 Voraussetzungen**

Unabhängig von ihrem Wohnsitz werden einzelne Sportler und Mannschaften geehrt, die für einen Calwer Verein gestartet und

- a) einen Olympischen-, Welt-, Europa- oder Deutschen Rekord aufgestellt haben;
- b) an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben;
- c) in eine deutsche Nationalmannschaft gerufen wurden;

- d) sich ausgezeichnet haben bei
- Deutschen Meisterschaften, Platz 1 – 3 im Mannschafts- und Einzelsport
  - bei Welt- oder Europameisterschaften, bei denen keine Qualifikation verlangt wird, erfolgt eine Ehrung für die Plätze 1 – 6.

Es können auch Sportler ausgezeichnet werden, die ihren Hauptwohnsitz in Calw haben und für einen auswärtigen Verein starten.

## **7.2 Form der Ehrung**

7.2.1 Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung einer Medaille mit Urkunde.

7.2.2 Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt. Dabei werden den Sportlern Medaillen und Urkunde überreicht. Zusätzlich zur Auszeichnung durch die Übergabe der Medaille und Urkunde erhalten die Sportler Sachpreise.

\* \* \* \* \*

## **III. Schlussbestimmungen**

### **8. Abschließende Regelungen und Hinweise**

#### **a. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

#### **b. Hinweis auf andere Regelungen**

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten, soweit sie nicht dem Übungs-, Trainings-, Schulungs- und unentgeltlichen Wettkampfbetrieb dienen, die Bestimmungen in der jeweils gültigen Form.

#### **c. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Großen Kreisstadt Calw vom 28. November 1985 außer Kraft.

1. Änderung am 09.03.2012 durch Beschluss des Gemeinderates am 08.03.2012.
2. Änderung am 29.11.2013 durch Beschluss des Gemeinderates am 28.11.2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014

Calw, den 28. November 2013

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister